



sarnen

Einwohnergemeinde

Benützungordnung

für die Aula Cher der Einwohnergemeinde

vom 22. Mai 2000

Benützungsordnung für die Aula Cher der Einwohnergemeinde Sarnen

vom 22. Mai 2000

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt folgende Benützungsordnung für die Aula Cher, Sarnen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

- a) Die Aula Cher dient der Pflege und der Förderung des geistigen, kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Einwohnergemeinde Sarnen.
- b) Die Benützungsordnung betrifft den Betrieb der Aula Cher.

Art. 2 *Geltungsbereich*

- a) Diese Benützungsordnung gilt für alle, welche die Anlagen benützen oder besuchen.
- b) Die Aula Cher wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen, Institutionen und Firmen zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine Benützung besteht nicht.
- c) Die Funktionsbezeichnungen in diesen Vertragsbestimmungen und in den darauf abgestützten Erlassen gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 *Aufsicht und Vollzug*

- a) Der Einwohnergemeinderat bezeichnet das zuständige Departement und die zuständige Verwaltungsabteilung.
- b) Der zuständigen Verwaltungsabteilung obliegt der unmittelbare Vollzug dieser Benützungsordnung.
- c) Die Aufsicht der täglichen Benützung der Aula Cher führt der Hauswart bzw. Bühnenmeister

II. Benützungen

Art. 4 *Verfahren*

- a) Benützungsgesuche sind an die zuständige Verwaltungsabteilung zu richten.

- b) Die Räumlichkeiten der Aula Cher werden bis spätestens 02.00 Uhr vermietet.
- c) Die Benützung während der Schulzeit wird von der zuständigen Verwaltungsabteilung mit dem Rektorat abgesprochen.

Art. 5 *Sorgfaltspflicht*

- a) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfaltspflicht zu benützen und sauber zu halten.
- b) Technische Einrichtungen werden durch den Hauswart bzw. den Bühnenmeister oder hierzu instruierte Personen bedient. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Es darf nur schwer brennbares Dekorationsmaterial verwendet werden.
- c) Die feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Art. 6 *Mitteilungspflicht*

Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Art. 7 *Übernahme und Abgabe*

- a) Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch den Hauswart bzw. Bühnenmeister und die verantwortliche Person.
- b) Benützer, die für die Räumlichkeiten der Aula Cher nichts oder nur den Zuschlag für den Wirtschaftsbetrieb bezahlen, sind verpflichtet, die Räumlichkeiten so abzugeben, wie diese übernommen wurden.
- c) Die Termine sind spätestens 3 Tage vor dem Anlass mit dem Hauswart abzusprechen.
- d) Die Räumlichkeiten der Aula Cher sind sauber und in funktionellem Zustand zu übergeben.

Art. 8 *Einrichten / Abräumen*

- a) Der Saal A ist nach Bestuhlungsplan Nr. 1 (Konzertbestuhlung) eingerichtet. Im Saal B besteht keine Bestuhlung.
- b) Die bestehende Bestuhlung kann verändert werden. Dies ist Sache des Benützers. Bestuhlungsvorschläge können beim Hauswart und bei der zuständigen Verwaltungsabteilung bezogen werden.
- c) An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Dekorationen mit Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet..

Art. 9 *Sicherheits- und Parkdienst*

Bei Veranstaltungen muss auf eigene Kosten ein Sicherheits- und Parkdienst organisiert werden.

Art. 10 *Ruhe und Ordnung*

- a) Die Benützer sorgen für Ruhe und Ordnung in und um das Gebäude der Aula Cher.
- b) Bei Veranstaltungen der Schule und der Musikschule ist die Lehrerschaft für die Aufsicht verantwortlich.

III. Wirtschaftsbetrieb

Art. 11 *Bewilligungen*

Das Einholen von zusätzlich notwendigen Bewilligungen ist Sache der Benützer.

Art. 12 *Führen einer Gelegenheitswirtschaft*

Das Benützen der Aula Cher für eine Gelegenheitswirtschaft ist gestattet.

IV. Benützungsschädigung

Art. 13 *Benützungsschädigung*

- a) Die Benützung der Räumlichkeiten in der Aula Cher ist kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus den Bearbeitungskosten pro Bewilligung, Miete der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie dem Zuschlag für den Wirtschaftsbetrieb zusammen.
- b) Die Aufwendungen des technischen Personals werden auf Grund eines Rapportes zusätzlich in Rechnung gestellt.
- c) Der Einwohnergemeinderat setzt die Benützungsschädigung fest. Er nimmt notwendige Anpassungen vor.

Art. 14 *Ausnahmen*

- a) Das zuständige Departement kann auf Gesuch hin die Benützungsschädigung ausnahmsweise reduzieren oder erlassen.
- b) Die zuständige Verwaltungsabteilung kann bei mehrtägigen Benützungen mit dem Gesuchsteller eine Pauschale vereinbaren.
- c) Für Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Sarnen sowie der Schule und Musikschule wird keine Benützungsschädigung erhoben.

Art. 15 *Annullationen*

Für widerrufenen bereits bewilligte Reservationen werden Annullationskosten pro Reservation prozentual von der Benützungsschädigung verlangt.

- | | |
|--|-------|
| - bei Annullation 8 Wochen vor der Veranstaltung | 20 % |
| - bei Annullation 4 Wochen vor der Veranstaltung | 40 % |
| - bei Annullation 2 Wochen vor der Veranstaltung | 60 % |
| - bei noch späterer Annullation | 100 % |

Art. 16 *Inkasso*

- a) Die Gemeindekasse stellt die Benützungsschädigung und die Stunden des technischen Personals in Rechnung. Der Betrag ist innert 30 Tagen nach der Benützung zu begleichen.
- b) Die zuständige Verwaltungsabteilung kann vor einem Anlass den ganzen Betrag einfordern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 *Schäden*

- a) Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Mobiliar haften die Benützer, auch wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden.
- b) Schäden dürfen nur durch den Hauswart oder durch Fachpersonen behoben werden.

Art. 18 *Haftung*

Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 19 *Versicherung*

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benützer.

Art. 20 *Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung*

Bei Widerhandlungen gegen die Benützungsordnung oder gegen sich darauf stützende Anordnungen der Verwaltungsorgane kann eine Bewilligung verweigert, entzogen oder beschränkt werden.

Art. 21 *Inkrafttreten*

Diese Benützungsordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Sie ersetzt die Weisungen vom 26. November 1990.

Sarnen, 22. Mai 2000

Einwohnergemeinderat Sarnen

Tarif der Benützungsschädigung für die Aula Cher der Einwohnergemeinde Sarnen

Gemäss Art. 13 der Benützungsordnung ist die Benützung der Aula Cher kostenpflichtig.

Tarif der Benützungsschädigung pro Tag								
Tarif in Fr.	1		2		3		4	
Ortsansässige Benützer					Kantonale und auswärtige Benützer			
	Vereine, öffentliche Institutionen		Andere Benützer		Vereine, öffentliche Institutionen		Andere Benützer	
Bearbeitungskosten								
Für jede Bewilligung, die erteilt oder ersetzt werden muss	Fr.	20.--	Fr.	20.--	Fr.	20.--	Fr.	20.--
Miete der Räumlichkeiten								
Saal A (grosser Saal) mit Bühne	Fr.	-.--	Fr.	350.--	Fr.	400.--	Fr.	650.--
Saal A (grosser Saal) ohne Bühne	Fr.	-.--	Fr.	300.--	Fr.	350.--	Fr.	500.--
Saal B (kleiner Saal)	Fr.	-.--	Fr.	150.--	Fr.	200.--	Fr.	350.--
Milchsuppe mit Küche	Fr.	-.--	Fr.	80.--	Fr.	150.--	Fr.	200.--
Milchsuppe ohne Küche	Fr.	-.--	Fr.	50.--	Fr.	100.--	Fr.	150.--
Galerie Fr.	-.--	Fr.	100.--		Fr.	150.--	Fr.	200.--
Foyer als Garderobe	Fr.	-.--	Fr.	-.--	Fr.	-.--	Fr.	-.--
Foyer	Fr.	-.--	Fr.	50.--	Fr.	100.--	Fr.	150.--
Theatergarderobe pro Stk.	Fr.	-.--	Fr.	60.--	Fr.	60.--	Fr.	90.--
Schminkraum	Fr.	-.--	Fr.	50.--	Fr.	50.--	Fr.	80.--
Miete der Einrichtungen								
Flügel (gross und klein)*	Fr.	* -.--	Fr.	* 100.--	Fr.	* 100.--	Fr.	* 100.--
Klavier *	Fr.	* -.--	Fr.	* 50.--	Fr.	* 50.--	Fr.	* 50.--
Verstärkeranlage mit Mik	Fr.	-.--	Fr.	100.--	Fr.	100.--	Fr.	100.--
Verstärkeranlage ohne Mik	Fr.	-.--	Fr.	80.--	Fr.	80.--	Fr.	80.--
Funkmikrophone pro Stk.	Fr.	-.--	Fr.	30.--	Fr.	30.--	Fr.	30.--
Beamer inkl. Grossleinwand	Fr.	250.--	Fr.	250.--	Fr.	250.--	Fr.	250.--
DVD-Videooplayer	Fr.	50.--	Fr.	50.--	Fr.	50.--	Fr.	50.--
Zuschlag für Wirtschaftsbetrieb								
Saal A (grosser Saal)	Fr.	200.--			Fr.	350.--		
Saal B (kleiner Saal)	Fr.	100.--			Fr.	150.--		
Milchsuppe mit Küche	Fr.	150.--			Fr.	200.--		
Apéros	Fr.	50.--			Fr.	80.--		
Pausengetränke	Fr.	50.--			Fr.	80.--		
Technisches Personal pro Std.	Fr.	60.--	Fr.	60.--	Fr.	60.--	Fr.	60.--
Total Benützungsschädigung pro Tag			

* plus Stimmkosten

Die **Entsorgungskosten** werden gemäss Tarif des Entsorgungszweckverbandes Obwalden nach Aufwand verrechnet.

Sarnen, 1. Januar 2008

Einwohnergemeinderat Sarnen